

ditae retrotrahendae sint ac si ipsi Constitutioni insint, ita ut matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis ante diem Paschae 1906 contracta nisi ambo conjuges in Germania nati fuerint pro validis habenda non sint.

Datum Monachii in Bavaria die 11. Maji 1914.

Sanctitatis Vestrae humillimus et obedientissimus servus

(L. † S.)

Dr. Aemilianus Uttendorfer,

Canonicus et Officialis.

Feria IV die 12. Augusti 1914.

In Congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis proposito supra dicto dubio, re mature perpensa praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, Eminentissimi ac Reverendissimi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt:

Affirmative ad primam partem, seu conditiones pro futuro tantum valere et *Negative* ad secundam partem seu matrimonia, de quibus agitur, per se ex hoc capite esse valida.

Insequenti vero feria V. ejusdem mensis et anni, SS. D. N. Pius divina providentia Papa X in audientia R. P. D. Adessori S. Officii impertita habita de hac re relatione resolutionem Eminentissimorum Patrum adprobavit.

Aloisius Castellano, S. R. et U. I. Notarius.“

Demnach sind in der Geltung der C. „Provida“ für klandestine Mißhehen in Deutschland drei Perioden zu unterscheiden: 15. April 1906 — 28. März 1908 — 15. Juni 1909 — auf weiteres. Die Mißhehe des Josef mit der Martha (Jahring 1909) fiel in die zweite Periode, in der allerdings zur Gültigkeit klandestiner Mißhehen wenigstens ein Teil in Deutschland geboren sein mußte, aber noch nicht ausgesprochen war, daß beide Teile in Deutschland geboren sein mußten. Laura war nun tatsächlich in Deutschland geboren, und somit die Ehe als gültig anzusehen.

Der Beichtvater Justinus hat also falsch entschieden und ist verpflichtet, seinen Irrtum nach Möglichkeit gutzumachen. Er hat, wenn ihm der Aufenthalt des Josef bekannt ist, diesen ehestens zu sich zu rufen, mit der durch das sigillum gebotenen Vorsicht seine irrige Entscheidung zu korrigieren und die Ehe des Josef als gültig anzuerkennen, aber ihm aufzuerlegen, daß er sich wegen Absolution von den kirchlichen Zensuren, die er sich durch die protestantische Trauung zugezogen, an den Ordinarius wende und der Pflicht der katholischen Kindererziehung nachkomme. Dann steht auch seiner Absolution in foro sacramentali nichts mehr im Wege. Diese kann ihm auch sogleich erteilt werden, wenn er pro foro interno der Zensur wegen Unkenntnis der Strafbestimmung nicht verfallen ist, seine Pflichten hinsichtlich der katholischen Kindererziehung zu erfüllen verspricht, pro foro externo die einzuholenden Mandate des Ordinarius zu übernehmen bereit ist und sein Seelenzustand den Aufschub der Absolution nicht angezeigt erscheinen läßt.

Einj.

Prof. Dr. W. Grojam.

X. (Künstliche Ernährung und Viatikum.) In einem Spital liegen zwei schwerkranke Personen, welche künstlich ernährt werden.

1. Die eine leidet an hochgradiger Verengerung der Speiseröhre (oesophagus) und erhält nach Anlegung einer künstlichen Speiseröhrenfistel (Oesophagostomie) die flüssige Nahrung durch die Schlundsonde in den Magen gegossen. Bei herannahender Todesgefahr wünscht sie, die heiligen Sterbesakramente zu empfangen, und bittet den Spitalseelsorger auch um die heilige Kommunion. Dieser glaubt ihrer Bitte willfahren zu können entweder durch Brechung einer gewöhnlichen kleinen Partikel in mehrere Teile, die dann mittels eines kleinen Löffelchens, mit Wasser oder Wein vermischt, in den Mund und wie die übrige Nahrung künstlich in den Magen gegossen werden — oder vielleicht noch einfacher durch Verabreichung einiger Tropfen des heiligen Blutes aus dem Messelche, da im Krankenfaal in unmittelbarer Nähe der kranken Person täglich die heilige Messe gelesen wird. Ginge auch das nicht an, möchte er dem Kranken wenigstens den Trost bieten, das Allerheiligste (im Ciborium) zur Anbetung in die Nähe des Bettes zu bringen.

2. Die andere Person kann wegen krankhafter Verengerung des Magenmundes (cardia) nicht einmal auf dem genannten Wege Nahrung erhalten, sondern bekommt sie nach chirurgischer Eröffnung des Magens (Gastrotomie) durch eine künstliche Magenfistel (Gastrostomie). Auch sie wünscht die heilige Wegzehrung, allein der Spitalseelsorger trägt zum mindesten Bedenken, ihr auf diesem künstlichen Wege eine zerteilte und mit Flüssigkeit vermischte Partikel zu reichen. Quid ad casus?

I. Eine Verabreichung des heiligen Blutes an die erstgenannte Person ist auf keinen Fall zulässig. Nach der gegenwärtigen Praxis der Kirche ist Laien (und auch Priestern außerhalb der heiligen Messe) der Empfang der heiligen Kommunion nicht nur *sub utraque specie*, sondern auch *sub specie vini* allein verboten. Das Tridentinum (Sess. 21, c. 2) erklärt einfachhin: *consuetudinem sub altera specie (sc. panis) communicandi approbavit et pro lege habendam decrevit: quam... sine ipsius ecclesiae auctoritate pro libito mutare non licet*. Nun handelt es sich hier allerdings um ein rein kirchliches Gebot, das dem göttlichen Gebot des Biatifikums im Kollisionsfalle weichen müßte; wer nicht *sub specie panis* kommunizieren kann, müßte an sich *sub specie vini* kommunizieren. Auch könnte man nicht gerade sagen, daß man dadurch *pro libito* (Tridentinum l. c.) von dem kirchlichen Verbote abweiche: man könnte ja auf den dringenden Grund des Biatifikums hinweisen. Indes wurde eben diese Frage, ob nämlich die Kirche wenigstens aus gerechten Gründen und unter gewissen Bedingungen den *usus calicis* neben der *species panis* jemandem gestatten soll, nicht nur auf demselben Tridentinum erörtert (Sess. 21, can. 4), sondern die Beschlußfassung hierüber wurde zunächst auf später verschoben (l. c.) und in der 22. Sitzung (*decretum super petitione concessionis calicis*) die ganze Frage der Entscheidung des Papstes anheimgestellt — die bis zur

Stunde nicht erfolgt ist. Das Verbot des Tridentinums bleibt demnach aufrecht, da die Kirche unzweifelhaft „ex gravibus et justis causis et rationibus“, auf welche das Tridentinum hinweist (l. c.), auch ein göttliches Gesetz authentisch interpretieren und den jeweiligen Zeitverhältnissen anpassen kann, wie dies u. a. hinsichtlich des *praeceptum divinum*, öfters im Leben zu kommunizieren, durch Regelung der Osterkommunion geschehen ist. Eine solche *justa et gravis causa*, nur die eine Gestalt des Brotes für die heilige Kommunion zu gestatten, bildete nun für das Tridentinum die endgültige Fernhaltung der *utraquistischen* Kezerei: *errores omnes qui super hoc sanctissimo sacramento repullularunt, tamquam vepres ex agro Dominico evellere* (Sess. 13, *decretum ultimum*). Und wenn auch das Tridentinum an den zitierten Stellen zunächst nur die Kommunion *sub utraque specie* im Auge hat, trifft die Voraussetzung doch auch bei der *species vini* allein schon zu. Ganz folgerichtig sagt darum Bucceroni (*Instit. theol. mor.*⁵ vol. II, n. 558): „*Ut radicitus extirpetur haereticorum error . . . sufficiens motivum est, ut Ecclesia cum tanto rigore id prohibeat. Unde neque dari potest gutta calicis consecrati moribundo, qui non possit accipere species panis pro viatico, et posset accipere stillam Sanguinis, quia in re tanti momenti non est aperiendum ostium ad alias licentias, etiamsi homo ille moriatur sine viatico.*“ Und Ballerini-Palmieri (op. th. mor. IV³, LXVIII, §. 693) sagt gleichfalls: „*Sacerdos peccat, si morituro, qui ob linguae ariditatem non potest hostiam trahere, det species vini, licet talem a mortali excusare conetur Amico apud Diana (p. 8. t. 1. r. 24.), Bonacina (d. 4. qu. 5. p. 1. n. 15), Sanchez, Possevinus, Barbosa contra ipsum Diana (p. 9. t. 9. r. 64).*“ Der Grund ist klar: Das Viaticum verpflichtet nicht, wenn es nicht in der kirchlich gebräuchlichen Weise empfangen werden kann. In *danda sacra specie servanda est consuetudo Ecclesiae*: quare numquam licet in *latino ritu laico* dare S. Eucharistiam *sub specie vini*, ne in *necessitate* quidem Viatici (Lehmkuhl II¹, n. 186).¹⁾ Aus ähnlichen Gründen eines zu befürchtenden (abergläubischen) Mißbrauches geht es auch in solchen Fällen im allgemeinen wenigstens nicht an, dem Kranken auf seinen Wunsch etwa nur das Sanctissimum zur Anbetung zu zeigen oder zum Kuß darzureichen; das *Rituale Rom.* (de *communione infirmorum* n. 5) sagt: *Alicui ad adorandum solum, seu devotionis, seu cuiusvis rei praetextu ad ostendendum non deferatur* — welchen Ausdruck allerdings Ballerini (l. c.) einschränkt mit dem Beisatz: *nempe ab ecclesia per vias*. Auch der heilige Alfons (l. VI, n. 243, 4^o) erklärt diesen Ausdruck (*deferatur*) im nämlichen Sinne: *Eucharistia non est deferenda ad aegrum, venerationis tantum causa, ut adoret vel osculetur*,

¹⁾ Was hier vom Laien gesagt wird, muß wohl ex *paritate rationis* auch auf einen schwerkranken Priester angewendet werden.

si sumere non possit. Quod etiam prohibuit Congregatio Cardinalium: quae tamen non videtur prohibere, ut venerationis causa deferatur ad lectum, si in domo celebretur — was gerade im vorliegenden Falle zutrifft. Das vom heiligen Alfons erwähnte Dekret der S. C. Concilii (in sess. 13, can. 7) ist zitiert aus Lugo (Resp. mor., l. 1, dub. 11, n. 3) und lautet (l. c.): Non licet sanctam Eucharistiam ad aegrotantes deferre, qui morbi gravitate impediti sumere eam non possunt, sed venerationis gratia solent eam deosculari. Et si forte aliquo in loco talis est consuetudo, ea prorsus est tollenda, quod Pius V. prohibuit. Es wäre daher im vorliegenden (1. u. 2.) Falle nicht gerade unstatthaft, der kranken Person praesente ciborio die heilige Delung und zum Schluß die benedictio cum Sanctissimo zu erteilen, da es sich nicht um eine publica delatio Sanctissimi ab ecclesia per plateas handelt. (So wird ja auch das analoge Verbot des Rit. Rom. tit. IV, c. 4. n. 10: noctu hoc Sacramentum deferri non debet, nisi necessitas urgeat auch außer dem Notfall beschränkt auf die öffentliche Ueberbringung von der Kirche in ein Privathaus; cfr. Molin III¹⁰, n. 128. d.) Doch wird die Pastoralflugheit solche etwas aparte Wünsche nach Dunkelheit unbeachtet lassen und nicht leicht an sich zulässige Ausnahmen gestatten.

Aber auch der andere Modus der Verabreichung der heiligen Kommunion durch Brechung einer gewöhnlichen kleinen Partikel in mehrere Teile, die mittels eines kleinen Löffelchens, mit Wasser oder Wein (oder Medizin) vermischt, in den Mund und künstlich durch die Pistel in den Magen „gegossen“ werden, ist jedenfalls nicht ohne Bedenken. Man könnte nämlich zunächst zweifeln, ob dadurch überhaupt eine wirkliche Kommunion zustande kommt. Nach der gewöhnlichen Ansicht der Theologen, die sich hierfür zunächst allerdings nur auf den Wortlaut der Heiligen Schrift berufen, ist für einen sicher gültigen sakramentalen Empfang der heiligen Eucharistie notwendig der Empfang per modum comestitionis. „Accipite et comedite (φάγετε)¹⁾; si quis manducaverit ex hoc pane (ἐξ τῆς φάγης)²⁾; qui manducat (ὁ τρώγων = mit den Zähnen zerreiben) meam carnem... habet vitam aeternam³⁾; ebenso bei Paulus, 1 Kor 11, 23 ff. Ueberall ist die Rede von einer manducatio, einem Essen. Nun darf allerdings dieser Ausdruck nicht nach seinem bloß etymologischen Ursprung zu sehr gepreßt werden: manducare (von mando) kauend essen, was ein Zerkauen mit den Zähnen voraussetzt (besonders im Griechischen τρώγειν): dies soll ja beim wirklichen Empfang der heiligen Kommunion aus Ehrfurcht sogar unterbleiben. Aber jedenfalls „bezieht sich φάγετε, ἐσθίειν und manducare auf die Tätigkeit des Mundes“ (Olfers, Pastoralmedizin³ S. 49). Damit ist aber nicht gesagt, daß

1) Mt 26, 26. — 2) Jo 6, 52. — 3) Jo 6, 55—59.

ein bloßes Auflösen der heiligen Hostie durch die Tätigkeit des Mundspeichels allein dem Begriff der *manducatio* schon gerecht werde; wenn auch Olfers (l. c.) „die Frage offen läßt“, weist unseres Erachtens Stöhr-Kannamüller (*Pastoralmedizin*⁵ S. 525) diese Auffassung mit Recht zurück durch die Distinktion: „Im Munde beginnt der Prozeß — *concedo*; im Munde vollendet sich der Prozeß — *nego strictissime*,“ wie dies übrigens schon de Lugo (*de sacram. euch. disp.* 12, sect. 2) in gleicher Weise getan, der auch darauf hinweist, niemand spreche von einem eigentlichen Essen, wenn man die in den Mund genommene Speise wieder herausgebe. Zum Begriff der *manducatio* gehört vielmehr, de Lugo zufolge, als geradezu wesentlicher Bestandteil die *traiectio cibi ore in stomachum*: *manducatio est actio complectens sumptionem intra os et traiectionem, cum hoc tamen discrimine, ut essentialiter includat traiectionem, sine qua non datur manducatio et qua sola posita datur; sumptionem vero intra os, non essentialiter, sed quasi integraliter* (l. c.).¹⁾ Dieser Schluckakt (*deglutire*) macht demnach das Wesen des Essens aus: was vom Mund aus auf dem natürlichen Wege des Schlingapparates (Speiseröhre) verschluckt wird und so in den Magen gelangt, ist im wahren und gewöhnlichen Sinne des Wortes *per modum comestionis* genossen, gegessen worden, wenn es auch alsbald wieder erbrochen werden sollte.

Ist nun der natürliche Schluckakt wie im vorliegenden Falle ausgeschaltet und durch die künstliche Fistel ersetzt, so fehlt allerdings das wesentliche Moment der *traiectio*, des Verschlingens und Schluckens; auch der gewöhnliche Sprachgebrauch deutet dies an, indem man von einem solchen Kranken sagt: „Er kann die Nahrung nicht zu sich nehmen, nichts essen und hinunter schlucken; darum muß er künstlich ernährt werden, die Nahrung wird ihm künstlich in den Magen eingeführt.“ Es ist darum wohl begreiflich, warum u. a. auch Lehmkuhl (*theol. mor.* II^a, n. 193) zweifelt, ob man in diesem Falle mit Sicherheit von einem sakramentalen Empfang der heiligen Kommunion reden könne: *Ut certo sit sacramentalis, sumptio fieri debet per manducationem i. e. fieri debet vitalis transmissio per os et guttur in reliquam viam ordinariam alimentorum. Probabile autem est sufficere, ut species eucharisticas homo utcumque voluntarie, etiam miraculoso vel artificiali modo, e. g. per fistulam oesophago insertam, in organa digestiva recipiat: sic enim s. species vere recipit per modum cibi, quamquam non proprie „manducat carnem*

¹⁾ Auch Balerini-Palmieri (*op. th. mor.* IV³, n. 872) verlangt für die *manducatio* notwendig nur die (allerdings vitale) *receptio cibi in stomachum*, während er von der Aufnahme in den Mund sagt: *Sumptio per os actio est praevia ad manducationem, sicut ipsum mandere dentibus, quod tamen haud est necessarium, etsi etymologice ex mandere sit manducare.*

Filii hominis“. Quodsi quaeris, num aegroto, qui aliter cibos recipere iam non possit, hoc modo etiam S. Eucharistia pro Viatico administrari debeat, dico neque ministrandae neque suscipiendae sic Eucharistiae obligationem esse, eo quod modus sit dubius et inusitatus, nisi forte hoc solum sacramentum sit, quod dari possit. Da es dem Gesagten zufolge auch in unserm Falle immerhin zweifelhaft bleibt, ob infolge des mangelnden vitalen Schluckaktes eine rein mechanische traectio der heiligen Hostie in den Magen eine wirkliche Kommunion begründet, ist jedenfalls der Spitalseelsorger nicht verpflichtet, der kranken Person auf diese ungewöhnliche Weise das Viaticum zu reichen, wie auch der Kranke selbst nicht zum Empfang verpflichtet erscheint; es trifft hier die Bemerkung des Cajetanus zu:¹⁾ „Manducare sacramentum praesupponit manducationem naturalem, sicut nasci sacramentaliter praesupponit nasci naturaliter;...nulli impotenti exercere actum manducandi naturalem imponitur necessitas manducandi sacramentum; quod enim sub actu manducandi imponitur, solis potentibus manducare indici intelligitur secundum planam legum omnium intelligentiam.“ Wenn Lehmkuhl (a. a. O.) auch den bloßen modus inusitatus als Entschuldigungsgrund von einer Verpflichtung zur Spendung ausspricht, mag dies in der praktischen Seelsorge in manchen ähnlichen Fällen den Seelsorger wie den Kranken in gleicher Weise beruhigen. So ist es ja an sich gewiß nicht unerlaubt, bei Kinnbackenkrampf (Trismus), wo die fest aufeinander gebissnen Zähne eine Aufnahme von Speise unmöglich machen, bei etwa schon vorhandener oder erst künstlich hergestellter Zahnücke durch diese eine Partikel in den Mund zu schieben, zumal „bei diesen Zuständen das Schlingvermögen fast immer vorhanden und das Bewußtsein auch in ganz schweren Fällen meist ungetrübt erscheint“ (Olfers S. 129); und Stöhr-Kannamüller (S. 525) erzählt, wie in zwei Fällen von Zungenkrebs und Syphilis „die Seelsorger des Würzburger Julius-Spitals sich bei der Spendung des allerheiligsten Altarsakramentes an diese beiden Unglücklichen eines silbernen, zangenförmigen Instrumentes bedienten, zwischen dessen vergoldeten Branchen die heilige Hostie gefaßt und nach hinten gegen den Eingang zum Schlunde gebracht wurde“. Zweifellos lag hier gültiger Kommunionempfang vor; aber ebenso zweifellos ist diese Art und Weise der Spendung als ein modus inusitatus zu bezeichnen, der keine strifte Verpflichtung begründet. Die positiven (auch göttlichen) Gesetze haben die Durchschnittsverhältnisse vor Augen, nicht ungewöhnliche Ausnahmzfälle; in solchen Lagen bleibt es mehr dem klugen Ermessen des Seelsorgers überlassen, den Empfang zu gestatten, oder was vielleicht manchmal ratsamer ist, den Kranken mit dem Hinweis auf die geistliche Kommunion, dem

¹⁾ Cursus Script. Sacrae, evang. in Joannem S. 235.

desiderium et votum sacramenti, zu beruhigen sowie mit dem Hinweis auf die anderen Sterbesakramente der heiligen Beichte und letzten Oelung, die nicht nur sein Seelenheil sicherstellen, sondern ebenfalls ein augmentum gratiae bewirken und für den Todeskampf wirksame Gnadenhilfen erteilen. Daß die heilige Kommunion das einzige Sakrament bildet, das gespendet werden könnte, wird bei Anwesenheit eines Priesters auch im Falle mangelnden Krankenöles nicht leicht der Fall sein, da ein Priester wenigstens die Absolution erteilen kann; und wenn auch im gleichen Fall bei Anwesenheit eines bloßen Diakons tatsächlich das Viaticum das einzige Sakrament bildete, würde zwar der modus inusitatus nicht so sehr in der Person des Diakons zu finden sein, da ein solcher gerade in casu necessitatis als der von der Kirche bestellte minister distributionis erscheint, aber die Art der Spendung bleibt auch hier noch ein modus inusitatus, so daß auch ein Diakon dazu nicht verpflichtet werden könnte; umso weniger, wenn wie in unserem Falle der modus inusitatus auch ein modus dubius ist.

Nun möchte man freilich die von den Theologen meistens gemachte Voraussetzung, daß die manducatio zum gültigen sakramentalen Empfange erforderlich sei, mit de Lugo, Mazzotta u. a. noch einer näheren Prüfung unterziehen, aus der sich dann insbesondere auch die Lösung des zweiten vorliegenden Falles ergibt. Wie de Lugo (de sacram. euch. disp. I. sect. 7) bemerkt, ist allerdings nach der communis sententia eine sumptio zum gültigen sakramentalen Empfang erfordert, aber nur als conditio, damit eine applicatio sacramenti stattfinde, nicht aber als causa (partialis), die etwa die sakramentale Gnade bewirkt: „Respondetur communiter, sumptionem quidem requiri ad hoc, quod Eucharistia causet gratiam, caeterum non requiri ut causam etiam partialem, sed ut conditionem seu applicationem sacramenti; nec enim gratia promittitur manducationi, sed sacramento, supposita applicatione et conditione illa manducationis.“ Nur insofern also durch die manducatio die heilige Hostie per modum cibi in lebensvolle innere Verbindung mit dem Empfänger tritt (= applicatur), ist eine manducatio erforderlich; daß diese applicatio per modum cibi nur durch eine manducatio erfolgen könne, ist unrichtig, da durch künstliche oder selbst wunderbare Einführung der heiligen Hostie eine solche ebensogut erfolgen kann; daß die applicatio gerade durch eine manducatio erfolgen müsse, könnte nur dann als bewiesen angenommen werden, wenn die manducatio formell um ihrer selbst willen, im Sinne einer wirksamen Teiur Sache in Betracht käme und nicht bloß als Bedingung, damit man sagen könne, die heilige Hostie sei mit dem Empfänger in lebensvolle (vitale) innere Verbindung per modum cibi getreten, wodurch der usus eucharistiae bewirkt wird. „Sumptio conditio est, ut sacramentum suum effectum in anima producere possit“ (Moslin III¹⁰ n. 98, 2).

Sinnvoll bemerkt Lugo a. a. O.: „Etiam de ligno vitae, quod erat in paradiso, dici poterat: Qui comedit ex hac arbore, vivet; et tamen procudubio fructus ille haberet eundem effectum, positus intra stomachum, etiam sine manducatione.“ Nun trifft zwar dieser Vergleich nicht in allweg zu, da es sich bei den Sakramenten um eine Wirkung ex opere operato handelt, die grundsätzlich nur dann zustande kommt, wenn das opus operatum wesentlich jenes ist, welches Christus eingesetzt hat, während dies beim Baum des Lebens nicht im gleichen Sinn der Fall war.¹⁾ Aber dieser Grundsatz bezieht sich doch nur auf den unveränderten Vollzug jener wesentlichen Bestandteile (*materia et forma*), die wirklich als Ursachen in Betracht kommen, nicht aber auch auf andere Vorbedingungen, die zwar vorhanden sein müssen, die aber in verschiedener Weise herbeigeführt werden können. Ein Vergleich möge dies klarstellen. Bei den Sakramenten der Lebendigen ist Bedingung für den Eintritt des *augmentum gratiae*, daß der Stand der Gnade vorhanden sei; ob derselbe durch die Beichte oder durch die vollkommene Reue beschafft wurde, ist (mit Ausnahme der heiligen Kommunion) gleichgültig. So ist auch für den Empfang der heiligen Kommunion zwar eine *applicatio eucharistiae* erforderlich, weil sonst der *usus eucharistiae* fehlt; aber wie die *applicatio* erfolgt, ob durch natürliche *manducatio* oder durch künstliche Einführung der *sacrae species* in den Magen, ist ohne Belang, da in beiden Fällen Christus im Empfänger wahrhaft und zwar *per modum cibi* zugegen wird: die reale Gegenwart des Herrn im Empfänger *sub specie panis* ist aber die eigentliche und einzige *causa gratiae sacramentalis*, oder wie de Lugo sagt: *gratia non promittitur manducationi, sed sacramento, supposita applicatione.* — Dieser Auffassung, daß die *manducatio* nur insoweit in Betracht komme, als dadurch eine *applicatio eucharistiae* erfolgt, ist auch Mazzotta (*de euch. tract. V. disput. IV. qu. 1, cap. 1*), der insbesondere auch darauf hinweist, daß, während bei den übrigen Sakramenten der *usus* eine *pars constitutiva sacramenti* bildet, dieser bei der Eucharistie nur im Sinne einer *conditio* oder *applicatio* in Betracht kommt.

Dies führt zur weiteren Frage, ob eine *artificialis* oder auch *miraculosa applicatio eucharistiae* die Kausalität des Sakramentes beeinträchtigt oder nicht. Tatsächlich lesen wir im Leben mehrerer Heiligen, so des heiligen Stanislaus Kostka, der heiligen Katharina von Siena u. a., daß ihnen Engel die heilige Kommunion überbracht haben. Die historische Glaubwürdigkeit der Tatsachen vorausgesetzt, kann an einem gültigen Empfang der Kommunion hier umsoweniger gezweifelt werden, als es sich in diesen Fällen nur um eine wunderbare örtliche Uebertragung einer wirklichen konsekrierten Hostie durch die heiligen Engel zu handeln brauchte (Stanislaus Angelorum pane

¹⁾ S. Thomas, *Summa theol.* I, qu. 97, a. 1.

iterum angelico ministerio refectus — Brevier lect. 5), worauf von seiten der genannten Heiligen die ganz gewöhnliche natürliche manducatio erfolgte. Was aber, wenn die heilige Hostie in wunderbarer Weise unmittelbar, ohne vorangegangene manducatio in den Empfänger eingeführt würde? Lugo, der sich auf einen solchen, von P. Salmeron erzählten Vorfall bezieht (di put. I. sect. 7), findet es nicht glaubhaft, daß das Sakrament nicht ex opere operato wirksam gewesen sei; eben weil die manducatio nur als applicatio causae erfordert ist, sagt er dann: si causa alio modo applicetur, non est. cur non possit operari.¹⁾

Wenn dann auch im allgemeinen der Grundsatz gilt: in sacramentis omnia modo humano et ordinario intelligenda et explicanda sunt, muß dies zunächst doch auf die wesentlichen Bestandteile des Sakramentes beschränkt werden, von denen die Kausalität einzig abhängt. Darum ist z. B. künstlich hergestellter Wein materia invalida, weil nicht vinum de vite, was die Menschen modo loquendi humano et ordinario allein Wein nennen. Der Grundsatz kann aber nicht in gleicher Weise auf anderes ausgedehnt werden, was mit den Sakramenten (wie die conditio) nur in näherer Beziehung steht; sonst müßte z. B. jede künstliche oder ungewöhnliche Beihilfe bei Spendung von Sakramenten, die die wesentlichen Bestandteile nicht berührt, als verpönt erscheinen, wie das Sprechen der Absolutionsformel durch ein Höhrrohr, das künstliche Einspritzen oder Aufgießen von Taufwasser durch eine mechanische Vorrichtung, die Ertheilung der letzten Oelung durch ein Stäbchen (Pinsel) und die Spendung der heiligen Eucharistie durch ähnliche Vorrichtungen.

Diese Erörterungen führen zur Lösung des zweiten Falles.

II. Es liegt hier allerdings keine Spur einer eigentlichen manducatio vor; immerhin könnte eine Kommunion, auf solche Weise ertheilt, nach de Lugo u. a. nicht sicher als ungültig erklärt werden. Daraus ergibt sich wie im ersten Falle, daß weder für den Empfänger noch für den Spender eine strikte Verpflichtung behauptet werden kann. Was indes die weitere Frage der Erlaubtheit anlangt,

¹⁾ Vgl. die „wunderbare Kommunion“ im Leben der heiligen Juliana Falconieri im Brevier (19. Juni lect. 6): De uno tantum conqueri audita est, quod, cum cibum capere ac retinere nullo modo posset, ab Eucharistica mensa ob sacramenti reverentiam arceretur. Verum his in angustiis constituta, sacerdotem rogavit, ut allatum divinum panem, quem ore sumere nequibat, pectori saltem exterius admoveret. Precibus illius morem gessit sacerdos: et mirum! eodem temporis momento, divinus panis disparuit, et Juliana sereno ac ridenti vultu expiravit. Res supra fidem tamdiu fuit, donec virgineum de more curaretur corpus: inventa enim est circa sinistrum pectoris latus carni veluti sigillo impressa forma hostiae, quae Christi crucifixi effigiem repraesentabat. — Uebrigens beweist die ganze Stelle nicht gerade mit Sicherheit, daß die Heilige die Hostie überhaupt (in ihren Magen) empfangen habe, da nur von einem Verschwinden (wohin?) der Hostie die Rede ist und als Eintrittsstelle nicht die Magengegend, sondern die linke Brustseite erscheint.

kommt hier noch in Betracht eine positive Entscheidung des S. Officium vom 27. Jänner 1886 (zitiert bei Rosdin III¹, n. 100 Anm. 2), welche auf eine Anfrage in genau demselben Falle besagt: *Sicut exponitur, non expedire*. Der Ausdruck „non expedit“ besagt aber im Kurialstil soviel wie *illicitum*, wie dies ausdrücklich hinsichtlich des bekannten „non expedit“ bei den politischen Wahlen Italiens von der S. C. Inqu. am 30. Juli 1886 erklärt wurde: *Ut omnis abiiceretur aequivocatio, Ssm. Pater . . . iussit declarari, quod „non expedire“ prohibitionem importat.* (A. S. S. vol. XIX (1886) S. 94.) Allerdings darf die Unerlaubtheit dieser künstlichen Kommunionsspendung nicht ohne weiteres auf den an erster Stelle genannten Fall ausgedehnt werden, der doch anders beschaffen ist (cf. Lehmkühl II¹, n. 193); auch bilden Antworten römischer Kongregationen in partikulären Anfragen an sich noch kein allgemein verpflichtendes Gesetz, solange es sich nicht um interpretative Erklärungen (namentlich komprehensiv) eines schon bestehenden allgemeinen Gesetzes und unabhängig von besonderen Umständen handelt, was hier nicht zutrifft. Immerhin bilden auch solche Antworten eine verlässliche Norm, um in ähnlichen oder genau denselben praktischen Fällen sicher zu gehen. Darum wird auch im vorliegenden Falle der Spitalseelsorger praktisch die Spendung des Viaticums angesichts der genannten Entscheidung besser unterlassen. — Der Grund, warum das heilige Offizium die Unerlaubtheit einer solchen Spendung des Viaticums aussprach, muß nun allerdings nicht gerade in der Anschauung gelegen sein, es komme dadurch überhaupt keine gültige Kommunionsspendung zustande; denn zunächst ist dies weder aus dem Wortlaut der Anfrage noch der Antwort zu entnehmen; sodann konnte auch die bloße, wenn auch nur befürchtete Indezenz, die in einer solchen Einführung der heiligen Hostie durch einen Schlauch unmittelbar in den Unterleib (Magen) gelegen ist, einen Grund des Verbotes gebildet haben; wenn namentlich auch die heilige Hostie zuerst zerstückelt werden müßte, um dann, wie es häufig bei dieser künstlichen Ernährung geschieht, in einen Trichter gegeben zu werden, der am (oberen) Ende des Schlauches angehängt wird, müßte eine solche mechanische „Einrichtung“ direkt und positiv als indezent empfunden werden. Indezenz dürfte eben in allen diesen Fällen praktisch den Ausschlag geben für die Verweigerung des Viaticums. „Das erwähnte Verfahren“, sagt Olfers (l. c.) über diese „Prozedur“, wie er es treffend nennt, „entspricht wenig der Achtung vor dem heiligen Sakrament“; und er verweist auf den Ausspruch des heiligen Alfons (VI, n. 292): *reverentia sacramenti praeferri debet utilitati infirmi*. Wenn dies auch in Hinsicht auf die neueren Kommuniondekrete Pius' X. nicht mehr positiv so verstanden werden darf, daß durchwegs die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakramente entscheidend sei für Empfang oder Nichtempfang, so bleibt es doch negativ richtig hinsichtlich Spendung

oder Verweigerung: wenn die Spendung eine gravis irreverentia sacramenti in sich schloße, müßte sie unterbleiben, schon ex lege naturali, das eine positive Verunehrung des Allerheiligsten verbietet, wie dies auch das *Rituale Romanum* (tit. IV, c. 4. n. 4) besagt: *Diligenter curandum est, ne Viaticum iis tribuatur, a quibus... aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest.* Und Vallerini-Palmieri (IV³, n. 891) sagt: *Praestat hoc sacramentum omitti (cum ejus susceptio saepe non sit necessaria ad salutem), quam admitti positivam irreverentiam.* Kurz und treffend bemerkt Capellmann-Bergmann (*Pastoralmedizin*¹⁷ [1914] S. 251): „Ist das Schlucken unmöglich, so kann keine manducatio stattfinden. Ob es gegen die erforderliche reverentia ist, durch die Schlundsonde oder gar durch eine Magenfistel die Partikel der heiligen Hostie in den Magen einzuführen, dies zu entscheiden, ist nicht unsere Sache. Wenn ja, dann muß in solchen Fällen von der Darreichung der Kommunion auch in articulo mortis abgesehen werden.“

Einz.

Dr Joh. Gföllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Compendium theologiae dogmaticae** auctore Christiano Pesch S. J. Friburgi Br. Herder. — Tom. II. De Deo uno — De Deo Trino — De Deo fine ultimo et de novissimis. (VIII et 286 p.) 1913. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96. — Tom. III. De Verbo incarnato — De beata Virgine Maria et de cultu sanctorum — De gratia — De virtutibus theologicis. (VIII et 304 p.) 1913. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96. — Tom. IV. De sacramentis. (VIII et 298 p.) 1914. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96

Der durch seine geschätzten Werke rühmlichst bekannte Dogmatiker Christian Pesch S. J. verfaßte zu seiner großen Dogmatik ein Compendium in vier Bänden, von denen der erste die Fundamentalthologie, die drei übrigen das Gebiet der speziellen Dogmatik behandeln. Die Vorzüge, welche den sonstigen Schriften dieses unermüdetlich tätigen Theologen eigen sind, finden sich auch in diesem Werke: solide Doktrin, übersichtliche Anordnung des gesamten Stoffes, klare, lichtvolle Darstellung, präzise Ausdrucksweise, Rücksichtnahme auf aktuelle theologische Erörterungen. Dazu kommt — was den Umfang des behandelten Gegenstandes angeht — eine relative Vollständigkeit. Ich stehe darum nicht an, diese Dogmatik zu den besten Lehrbüchern — kleineren Stils — dieser Disziplin zu rechnen. Dies darf jedoch nicht hindern, auf gewisse Mängel aufmerksam zu machen, die meines Erachtens dem Werke anhaften. Dazu rechne ich zunächst die zum Teil ziemlich flüchtig-mütterlich behandelte Beweisführung aus der Heiligen Schrift. Es kann wohl nicht genügen, einige Texte (meist der Vulgata) hinzustellen, um das skripturistische Argument absolviert zu haben. Die Stellen müssen auch, wenn sie einen Schriftbeweis abgeben sollen, kritisch und exegetisch geprüft werden. Mehr Rücksichtnahme auf die Exegese scheint geboren. Dann wird es auch nicht geschehen, daß z. B. noch inner Bar 3, 25 zur Beweise der immensitas Dei (II., p. 34) benutzt wird, obwohl katholische wie akatholische Exe-